

Antrag

**der Abgeordneten Philipp Heißner, André Trepoll, Dennis Gladiator,
Richard Seelmaecker, Dietrich Wersich (CDU) und Fraktion**

Betr.: Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende anheben und Bezugsdauergrenzen aufheben – Hamburg soll sich an Finanzierung beteiligen

Das Bundeskabinett einigte sich am 16. November 2016 auf eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende. Zuvor hatten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern auf einer Konferenz am 14. Oktober 2016 in Berlin grundsätzlich und gemeinsam darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von zwölf auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze von maximal sechs Jahren zu streichen beziehungsweise aufzuheben. Trotz des Bundeskabinettsbeschlusses bleiben nach derzeitigem Stand wichtige Punkte zu der Finanzierung, der Anrechnung von Einkommen von Berechtigten sowie dem entsprechenden Zeitpunkt des Inkrafttretens ungeklärt. Diese sollen im weiteren parlamentarischen Verfahren geklärt werden. Die CDU-Fraktion begrüßt die Einigung zwischen Bund und Ländern und sieht darin eine wichtige und notwendige Stärkung Alleinerziehender. Das Unterhaltsvorschussgesetz ist eine der zielgenauesten Möglichkeiten, um Alleinerziehende, die keinen Unterhalt bekommen, zu unterstützen. Die CDU hatte sich für den Beschluss des Bundeskabinetts eingesetzt und eine Erhöhung der Altersgrenze von zwölf auf 18 Jahre sowie eine Aufhebung der Bezugsdauergrenze von maximal sechs Jahren gefordert.

Nun gilt es das Thema auch auf Landesebene weiter voranzubringen. Hamburg sollte sich aus Sicht der CDU-Fraktion aktiv in die Gespräche um die finanzielle Ausgestaltung einbringen und sich bereiterklären, sich finanziell an der notwendigen Ausweitung des Unterhaltsvorschusses zu beteiligen.

Zudem gilt es, die Maßnahmen zur Erhöhung der sogenannten Rückholquote von geleisteten Unterhaltsvorschüssen deutlich zu intensivieren und zu verstärken. Wenn es das erklärte Ziel ist, dass sich der Staat den Vorschuss von säumigen Vätern und Müttern zurückholt und die für Hamburg ermittelte Rückholquote bei gerade einmal 13 Prozent liegt, so ist dies weder zufriedenstellend noch ausreichend (vergleiche Drs. 21/4857). Anderen Ländern wie Bayern, mit einer Rückholquote von 36 Prozent, oder Baden-Württemberg, mit einer Rückholquote von 32 Prozent, gelingt dies deutlich besser (Durchschnittsquote bundesweit 23 Prozent, vergleiche BT.-Drs. 18/7700).

Hamburg hat 2015 fast 18 Millionen Euro für den Unterhaltsvorschuss ausgegeben, aber gerade einmal 1,9 Millionen Euro von den säumigen Zahlern zurückgeholt (vergleiche Drs. 21/6022). Vor diesem Hintergrund überrascht im Übrigen die Einschätzung des Senats, die er in Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage und in Erklärung auf die geringe Rückholquote anführt: „Die Unterhaltsvorschussstellen schöpfen beim Rückgriff alle Möglichkeiten der gerichtlichen Titulierung und Vollstreckung aus“ (vergleiche Drs. 21/6022). Offensichtlich haben Länder wie Bayern und Baden-Württemberg andere Möglichkeiten.

Der Beschluss des Bundeskabinetts zum Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende war notwendig und wichtig. Im Interesse der Alleinerziehenden gilt es nun mit Blick auf die konkrete Umsetzung darauf zu achten, dass sich alle an der Finanzierung beteiligen. Alleinerziehende leisten beeindruckende Arbeit, da sie in schwierigen finanziellen

Situationen Erwerbstätigkeit und die Betreuung ihrer Kinder meistern. Dass laut einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung über 40 Prozent der Alleinerziehenden einem Armutsrisiko ausgesetzt sind, ist gesellschaftspolitisch nicht verantwortbar. Dass über die Hälfte der zum Unterhalt verpflichteten Väter und Mütter ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur zum Teil nachkommen, ist skandalös. Die betroffenen Kinder leiden nicht nur unter der Trennung ihrer Eltern, sondern zusätzlich unter den finanziellen Folgen für den Elternteil, bei dem sie leben. Insoweit war es dringend an der Zeit, dass die im Unterhaltsvorschussgesetz bestehende Alters- sowie Bezugsdauergränze endlich hochgesetzt beziehungsweise aufgehoben wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich finanziell an der notwendigen Ausweitung des Unterhaltsvorschusses zu beteiligen und dies in den Gesprächen mit den anderen Bundesländern und dem Bund entsprechend zu erklären;
2. die zuständigen Bezirksämter personell so auszustatten, dass der mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses verbundene Mehraufwand ausgeglichen wird;
3. die Maßnahmen zur Erhöhung der Rückholquote von geleisteten Unterhaltsvorschüssen deutlich zu verstärken;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2017 zu berichten.